

# **Tarifvertrag**

**vom 31. August 1971**

**zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer  
bei den Stationierungsstreitkräften  
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

**Die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
– im Einvernehmen mit den obersten Behörden der  
Stationierungsstreitkräfte –**

**einerseits  
und**

**die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –**

**die Industrie-Gewerkschaft Metall  
für die Bundesrepublik Deutschland  
– Vorstand –**

**die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten  
– Hauptverwaltung –**

**die Industrie-Gewerkschaft Druck und Papier  
– Hauptvorstand –**

**für Angestellte und Arbeiter**

**sowie**

**die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –**

**für Angestellte**

**andererseits**

**haben folgenden Tarifvertrag vereinbart:**

**Abkürzungen:**

TV AL II	Tarifvertrag vom 16.12.1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
TV AL II (Frz)	Tarifvertrag vom 16.12.1966 für die Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
TV B II	Tarifvertrag vom 30.01.1968 für die bei den Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet von Berlin beschäftigten Arbeitnehmer
KSch TV	Tarifvertrag vom 16.12.1966 für die Arbeitnehmer bei den belgischen und bei den US-Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung

*Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zum TV SozSich siehe Seite 15*

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die am Tage ihrer Entlassung unter den Geltungsbereich der Tarifverträge vom 16. Dezember 1966 TV AL II und TV AL II (Frz) fallen und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

Soweit der Tarifvertrag auf Vorschriften des TV AL II oder des KSch TV vom 16. Dezember 1966 Bezug nimmt, ist von der bei Abschluss dieses Vertrages geltenden Fassung auszugehen, und zwar auch für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen nach TV AL II (Frz) geregelt sind.

### **Protokollnotiz**

Diejenigen Vorschriften des TV AL II und des KSch TV, auf die der Tarifvertrag Bezug nimmt, sind dem Vertrag in der bei seinem Inkrafttreten geltenden Fassung als Anlage beigefügt.

## § 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag haben Arbeitnehmer, die

1. wegen Personaleinschränkung
  - a) infolge einer Verringerung der Truppenstärke
  - b) infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen ständigen Beschäftigungsortesentlassen werden, wenn sie
2. im Zeitpunkt der Entlassung
  - a) seit mindestens einem Jahr vollbeschäftigt sind,
  - b) mindestens fünf Beschäftigungsjahre im Sinne des § 8 TV AL II oder des TV B II nachweisen können und das 40. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) ihren ständigen Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Geltungsbereich des TV AL II oder des TV B II hatten,
  - d) die Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht** erfüllen, und ihnen

3. keine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten worden ist. Als zumutbar gilt jede anderweitige Verwendung im Sinne des § 1 Ziffern 3ff. des Kündigungsschutztarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den amerikanischen und belgischen Stationierungstreitkräften vom 16. Dezember 1966 – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des KSch TV fällt.

**Protokollnotiz zu Ziffer 1b**

- (1) "Oberste Dienstbehörde" ist die in der Bundesrepublik Deutschland gelegene höchste, für die Beschäftigungsdienststelle des entlassenen Arbeitnehmers verwaltungsmäßig zuständige Dienststelle der Stationierungstreitkraft.
- (2) Die Begriffsbestimmung des bisherigen "ständigen Beschäftigungsortes" richtet sich nach TV AL II Anhang R Ziffer I.2 in Verbindung mit Ziffer I.4b(2).
- (3) Der "Einzugsbereich" erfasst alle Gemeinden, deren kürzeste Verkehrsverbindung zum bisherigen ständigen Beschäftigungsort (Ortsmitte zu Ortsmitte) nicht mehr als 60 km beträgt. Die Vorschriften des TV AL II Anhang R Ziffer I.4c(1) sind sinngemäß anzuwenden.

**Protokollnotiz zu Ziffer 2a**

"Vollbeschäftigt" sind Arbeitnehmer, deren arbeitsvertragliche wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit mehr als 21 Stunden beträgt.

**Protokollnotiz zu Ziffer 2b und c**

Bei den Angehörigen der Zivilen Dienstgruppen der US-Stationierungstreitkräfte, die vorübergehend in Frankreich beschäftigt waren (1. November 1950 bis 31. März 1967), ist diese Zeit wie eine mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich des TV AL II zurückgelegte Beschäftigungszeit zu behandeln.

**Protokollnotiz zu Ziffer 2d**

Dem Altersruhegeld oder dem vorgezogenen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei den von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmern die Leistungen

- a) aus einer Lebensversicherung
- b) aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe

gleichgestellt.

**§ 3**

**Eingliederung**

1. Der entlassene Arbeitnehmer soll möglichst sofort in den Arbeitsprozess wieder eingegliedert werden.
2. Der Arbeitnehmer hat sich nach der Kündigung beim Arbeitsamt arbeitssuchend und nach der Entlassung arbeitslos zu melden. Er hat, soweit zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erforderlich, an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§§ 33ff. AFG: Berufliche Fortbildung und Umschulung) teilzunehmen.

3. Die Bundesregierung wird bemüht sein, für die bevorzugte Einstellung entlassener deutscher Arbeitnehmer in den Bundesdienst Sorge zu tragen. Das gilt auch für Arbeitnehmer, die am Tage ihrer Entlassung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bundesregierung wird außerdem darauf hinwirken, dass deutsche Arbeitnehmer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten von anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 4

### Überbrückungsbeihilfe

1. Überbrückungsbeihilfe wird gezahlt:
    - a) zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungstreitkräfte,
    - b) zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Anlass von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (Arbeitslosengeld/-hilfe, Unterhaltsgeld),
    - c) zum Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder zum Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall.
  2. a) (1) Die Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Ziffer 1b) wird in den Fällen des § 44 Absatz 4, der §§ 115, 121, 123, 126, 233 Absatz 2 AFG nach dem ungekürzten Arbeitslosen- bzw. Unterhaltsgeld berechnet; entsprechendes gilt für die Arbeitslosenhilfe.  
(2) Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenhilfe nur deshalb nicht erfüllt, weil er im Sinne des § 134 Absatz 1 Nr. 3 AFG nicht bedürftig ist, wird die zuvor zum Arbeitslosengeld gezahlte Überbrückungsbeihilfe innerhalb des Anspruchszeitraumes nach Ziffer 5 insgesamt bis zur Dauer von 52 Wochen – längstens jedoch bis zum Ablauf des Anspruchszeitraumes – weitergezahlt.
  - b) Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall (Ziffer 1c) wird die Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld oder Verletztengeld innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt bis zur Dauer von 12 Wochen gezahlt – längstens jedoch bis zum Ablauf des Anspruchszeitraumes gemäß Ziffer 5.
3. a) (1) Bemessungsgrundlage der Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung (Ziffer 1a) ist die tarifvertragliche Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II, die dem Arbeitnehmer aufgrund seiner arbeitsvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entlassung für einen vollen Kalendermonat zuzustand (Umrechnungsformel: wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit x 13 : 3).

Für Arbeitnehmer, deren arbeitsvertragliche regelmäßige Arbeitszeit in den letzten 6 Monaten vor der Entlassung unterschiedlich festgesetzt war, gilt als "arbeitsvertragliche regelmäßige Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entlassung" der rechnerische Durchschnitt der letzten 26 Beschäftigungswochen.

(2) In den dem Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahren ist die Bemessungsgrundlage jeweils um den v.H.-Satz zu erhöhen, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Absatz 2, § 1272 RVO) durch Gesetz angepasst werden.

b) Bemessungsgrundlage der Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Ziffer 1b) und der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung (Ziffer 1c) ist die um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Bemessungsgrundlage nach vorstehendem Absatz a). Bei der fiktiven Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge ist von den für den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe maßgeblichen Steuer- und Versicherungsmerkmalen – jedoch ohne Berücksichtigung von auf der Steuerkarte aufgetragenen Freibeträgen – auszugehen.

4. Die Überbrückungsbeihilfe beträgt:

im	1. Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	100 v.H.
vom	2. Jahr an	90 v.H.

des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage (Ziffer 3a oder b) und den Leistungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2.

Wird die Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt, so ist sie um den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag aufzustocken.

5. a) Arbeitnehmer, die am Tage ihrer Entlassung  
 20 Beschäftigungsjahre (§ 8 TV AL II oder TV B II) und  
 das 55. Lebensjahr, oder  
 25 Beschäftigungsjahre (§ 8 TV AL II oder TV B II) und  
 das 50. Lebensjahr  
 vollendet haben, erhalten Überbrückungsbeihilfe nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 ohne zeitliche Begrenzung.

- b) Arbeitnehmer, die nicht unter Absatz a) fallen, erhalten Überbrückungsbeihilfe nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 bei einer am Tage ihrer Entlassung

nachzuweisenden Beschäftigungszeit (§ 8 TV AL II oder TV B II) von mindestens	und einem vollendeten Lebensalter von	bis zum Ablauf von
10 Jahren	40 Jahren	2 Jahren
10 Jahren	45 Jahren	3 Jahren
10 Jahren	50 Jahren	4 Jahren
15 Jahren	40 Jahren	3 Jahren
15 Jahren	45 Jahren	4 Jahren
15 Jahren	50 Jahren	5 Jahren

nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### Protokollnotiz zu Ziffer 1a

Eine "anderweitige Beschäftigung" liegt nur vor, wenn die arbeitsvertragliche wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit mehr als 21 Stunden beträgt.

### § 5

#### Anrechnung von anderen Leistungen

Andere Leistungen als nach § 4 Ziffer 1, auf die der Arbeitnehmer für Zeiten des Bezuges der Überbrückungsbeihilfe Anspruch hat,

- a) gegen den bisherigen oder einen neuen Arbeitgeber,
- b) gegen einen Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträger,
- c) aus sonstigen öffentlichen Mitteln,

sind auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen. Ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen eines Sozialleistungsträgers und sonstige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die vom Einkommen des Berechtigten beeinflusst werden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Leistungen Dritter geltend zu machen. Er hat die Überbrückungsbeihilfe zahlende Behörde von der Antragstellung und den hierzu ergangenen Entscheidungen sowie von allen ihm gewährten Leistungen unverzüglich zu unterrichten.

**§ 6****Zuschuss zum Beitrag der als Einzelversicherung fortgesetzten Zusatzversicherung**

Arbeitnehmer, die ihre Zusatzversicherung gemäß § 39 TV AL II/TV AL II (Frz) als Einzelversicherung fortsetzen, erhalten vom 2. Jahr der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses an – zusätzlich zur Überbrückungsbeihilfe – einen Zuschuss zu dem von ihnen zu entrichtenden Versicherungsbeitrag. Der Zuschuss beträgt 10 v.H. der im Beitragszeitraum zur Auszahlung kommenden Überbrückungsbeihilfe, jedoch nicht mehr als 100 v.H. des Versicherungsbeitrags.

**§ 7****Antragstellung und Zahlung**

1. Überbrückungsbeihilfe (§ 4) und Beitragszuschuss zu der als Einzelversicherung fortgesetzten Zusatzversicherung (§ 6) werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag ist unverzüglich an das für die Entlohnung des Arbeitnehmers vor seiner Entlassung zuständige Amt für Verteidigungslasten zu richten, das die hierfür vorgesehenen Formblätter bereithält.
3. a) Die Überbrückungsbeihilfe wird zum Ende eines Monats für den vorherigen Monat gezahlt. Der Arbeitnehmer hat dem zahlenden Amt für Verteidigungslasten bis zum 10. des Monats einen Nachweis (Formblatt) über das anrechenbare Einkommen aus dem Vormonat (§ 4 Ziffer 1, § 5) vorzulegen.  
b) Der Beitragszuschuss zu der als Einzelversicherung fortgesetzten Zusatzversicherung wird nach Vorlage der Beitragsabrechnung für den jeweiligen Beitragszeitraum mit der Überbrückungsbeihilfe ausgezahlt.

**§ 8****Ausschluss der Zahlung und Rückforderung überzahlter Überbrückungsbeihilfen und Beitragszuschüsse**

1. Überbrückungsbeihilfe und Beitragszuschuss werden nicht gezahlt für Zeiten,
  - a) die mehr als drei Monate vor dem Tag liegen, an dem der Antrag bei dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten eingegangen ist,
  - b) im Anschluss an eine fristlose Kündigung des neuen Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers,

- c) nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes oder der Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt (siehe hierzu Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 2d),
  - d) nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer sein 65. Lebensjahr vollendet.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der zahlenden Behörde
- a) die zur Feststellung der Anspruchsberechtigung (§ 2) und die zur Berechnung der Leistungen (§§ 4, 6) benötigten Unterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen, und
  - b) jede Änderung der dem Leistungsanspruch zugrunde liegenden Tatbestände unverzüglich mitzuteilen.
3. Kommt der Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 2a trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so stehen ihm Leistungen nach diesem Tarifvertrag für die Zeiten nicht zu, für die er seine Nachweispflicht nicht innerhalb der Dreimonatsfrist erfüllt.
4. Überbrückungsbeihilfe und Beitragszuschüsse, die aufgrund von vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben des Antragsberechtigten gezahlt worden sind, hat der zu Unrecht Begünstigte in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

## **§ 9**

### **Inkraftsetzung**

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 15. April 1971 in Kraft.

Bonn, den 31. August 1971

Unterschriften

Die Seite bleibt aus technischen Gründen frei.

**Anlage**  
**zum Tarifvertrag vom 31. August 1971**  
**zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den**  
**Stationierungsstreitkräften im Gebiet der**  
**Bundesrepublik Deutschland**

**I. TV AL II vom 16. Dezember 1966**

**1) § 8**

1. Anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrages ist die in einem Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Lehrzeit) oder ohne Unterbrechung in mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegte Zeit.
2. a) Die Beschäftigungszeit im Sinne der Ziffer 1 gilt als nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden bis spätestens zum ersten Arbeitstag nach Ablauf von drei Monaten von den Stationierungsstreitkräften desselben oder eines anderen Entsendestaates erneut eingestellt worden ist – es sei denn, dass er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.  
b) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Beschäftigungszeit bleibt der Zeitraum zwischen Ausscheiden und Wiedereinstellung unberücksichtigt.
3. Hat der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn seiner Beschäftigung bei den Stationierungsstreitkräften in einem Arbeitsverhältnis oder in einem zivilen Dienstverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gestanden, so wird seine dort tatsächlich zurückgelegte Beschäftigungszeit als anrechenbare Beschäftigungszeit mitgezählt – es sei denn, dass er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist.
4. Der Arbeitnehmer hat sein Ausscheiden auf eigenen Wunsch (Ziffer 2a, Ziffer 3) nicht zu vertreten, wenn er die Beschäftigung wegen eines bevorstehenden Personalabbaues im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber beendet hat.
5. Frühere Beschäftigungszeiten bei den Stationierungsstreitkräften anderer Entsendestaaten (Ziffer 1) und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (Ziffer 3) werden erst nach Ablauf der Probezeit rückwirkend angerechnet.
6. Der Nachweis über frühere Beschäftigungszeiten ist vom Arbeitnehmer zu erbringen.

2) **§ 16 Ziffer 1a**

1. Entlohnungsbestandteile

a) Grundvergütung

- (1) Tabellengehalt/Tabellenlohn  
– unter Berücksichtigung  
der Lohngruppe (§ 56; nur für Arbeiter) sowie  
der Altersklasse (§ 18) –
- (2) Lohnstufenzulage (§ 54, § 62)
- (3) Leistungszulage (§ 21 Ziffer 1)
- (4) persönliche Zulagen  
einschließlich Zulage (§ 1 Ziffern 5, 6 KSch TV)
- (5) Akkorderlös (§ 25)
- (6) Vorarbeiterzuschlag (§ 57 Ziffer 2)  
Meisterzuschlag (Anhang D Ziffer I.2)
- (7) Zulage bei vertretungs-  
weiser Ausübung von  
höherwertigen  
Tätigkeiten (§ 53 Ziffer 1)

3) **Anhang R Ziffer I.2**

Ständiger Beschäftigungsort ist die Gemeinde (Gemeindebezirk), in welcher die Dienststelle liegt, bei der der Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt ist.

4) **Anhang R Ziffer I.4b(2)**

4. b) Ferner zählen zum Gemeindebezirk im Sinne der Ziffern I.1 bis 3:

(2) Alle innerhalb der Abgrenzung einer großflächigen Einrichtung der Stationierungstreitkräfte befindlichen Gemeindebezirke.

Großflächige Einrichtungen sind z.B.:

Flugplätze mit den dazu gehörenden angrenzenden technischen Anlagen, Verwaltungseinrichtungen, Unterkünften, Wohnsiedlungen

Kasernenbereiche

Depotbereiche

– nicht jedoch Truppenübungsplätze –.

5) **Anhang R Ziffer I.4c(1)**

4. c) (1) Verkehrsverbindungen im Sinne der Bestimmungen zu .....b)(2) Satz 2 sind Straßen, die von Personenkraftwagen befahren werden dürfen, und andere, von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln benutzte Verkehrswege.

6) **§ 39**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Zusatzversicherung nach den Bedingungen eines Gruppenversicherungsvertrages, der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den im Vertrag aufgeführten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden ist. Die in dem Gruppenversicherungsvertrag für die versicherten Arbeitnehmer vorgesehenen Leistungen können nur im Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien und den Stationierungsstreitkräften geändert werden.

**II. KSch TV vom 16. Dezember 1966**

**§ 1**

1. Nach einer im Sinne des § 8 TV AL II Ziffern 2, 4 ununterbrochenen Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren bei den Stationierungsstreitkräften desselben Entsendestaates kann das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, durch die Stationierungsstreitkräfte nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.
2. Als wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere:
  - a) Alle Gründe, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen (§ 45 TV AL II),
  - b) Auflösung der Beschäftigungsdienststelle oder deren Verlegung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) Fortfall des Aufgabenbereichs des Arbeitnehmers oder Verlegung dieses Aufgabenbereichs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern keine Möglichkeit besteht, den Arbeitnehmer in seinem Beruf oder in einem anderen Beruf, für den er geeignet ist, innerhalb des Einzugsbereichs seines Beschäftigungsortes unterzubringen, oder sofern dem Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung an einem neuen Ort angeboten und von diesem abgelehnt wird.
3. Die Verpflichtung der Stationierungsstreitkräfte in den Fällen der Ziffer 2c erstreckt sich auf das Angebot vorhandener freier Stellen in der gleichen Lohngruppe/Gehaltsgruppe oder – falls solche nicht vorhanden sind – in einer niedrigeren Lohngruppe/Gehaltsgruppe unter den Bedingungen des § 52 TV AL II bzw. § 55 Ziffer 7 TV AL II.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten nicht für Kündigungen zur Änderung des Arbeitsvertrages.
5. Muss ein Arbeitnehmer, der die Bedingungen der Ziffer 1 erfüllt, nach den Bestimmungen der Ziffer 3 oder aus anderen Gründen, die er nicht verschuldet hat (Ziffer 4), um mehr als eine Lohngruppe/Gehaltsgruppe herabgruppiert werden oder in einen anderen Lohntarif/Gehaltstarif umgruppiert werden, so erhält er eine persönliche Zulage.

Die Zulage wird mindestens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Grundvergütung der neuen Lohngruppe/Gehaltsgruppe und derjenigen Grundvergütung gezahlt, die sich für den Arbeitnehmer bei Herabgruppierung um nur eine Gruppe in seinem bisherigen Lohn- tarif/Gehaltstarif ergeben würde.

Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages wird grundsätzlich von den Grundvergütungen für 182 Arbeitsstunden im Kalendermonat ausgegangen.

6. Die persönliche Zulage nach Ziffer 5 wird bei Höhergruppierung (§ 52 Ziffer 1; § 55 Ziffern 6, 7c TV AL II) oder bei Umgruppierung in einen anderen Lohn- tarif/Gehaltstarif oder bei Zahlung einer Vertretungszulage (§ 53 Ziffer 1 TV AL II) entsprechend einer daraus sich ergebenden Er- höhung des Arbeitsverdienstes aufgerechnet.

Die zusätzlichen Gehaltsgruppen 4a, 5a, 6a, 7a (vgl. § 59 TV AL II) wer- den bei der Beurteilung der Herabgruppierung gemäß Ziffer 5 Absatz 1 oder zum Zwecke der Aufrechnung der persönlichen Zulage gemäß vor- stehendem Satz jeweils als selbständige Gehaltsgruppen gewertet.

**Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien  
zum  
TV Soziale Sicherung**

**1 Allgemeines**

1.1 Der Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist mit Wirkung vom 15. April 1971 in Kraft getreten. Er trägt die Kurzbezeichnung

"TV Soziale Sicherung".

Aus Vereinfachungsgründen wird er in diesen Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien in der Regel nur mit „TV“ bezeichnet.

1.2 Der Vertrag gilt für die bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, soweit sie unter den Geltungsbereich des TV AL II fallen; er gilt nicht für Arbeitnehmer bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere.

1.3 Der Vertrag sieht Maßnahmen und Leistungen vor, die dem betroffenen Personenkreis die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erleichtern sollen, und findet auf alle Arbeitnehmer – unabhängig von ihrer Tarifgebundenheit – Anwendung, die die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Entlassung erfüllen.

1.4 Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Vertrag richten sich gegen die Bundesrepublik Deutschland; sie sind durch Antrag bei den mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Lohnstellen geltend zu machen.

1.5 Bei der Durchführung des TV Soziale Sicherung sind die Bestimmungen des TV AL II, auf die der TV Bezug nimmt (§§ 8, 16, 39, Anhang R Ziffern I.2, I.4b(2) und I.4c(1)), gemäß § 1 Absatz 2 TV in der Fassung anzuwenden, die sich aus der Anlage zum TV ergibt, soweit in den nachstehenden Erläuterungen nicht etwas anderes bestimmt ist (Hinweis auf Nrn. 2.2.2, 2.2.3, 2.8.1).

**2 Erläuterungen**

**2.1 Zu § 2 Ziffer 1**

2.1.1 Eine Verringerung der Truppenstärke liegt vor, wenn aufgrund einer Entscheidung des Entsendestaates die Sollstärke der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen nicht nur vorübergehend

deutlich vermindert wird, auch wenn damit im Einzelfall eine Auflösung von Einheiten der Truppe oder ihre Verlegung aus dem Geltungsbereich des TV AL II nicht verbunden ist.

- 2.1.2 Eine Entlassung infolge der Auflösung oder Verlegung einer Dienststelle oder Einheit aus militärischen Gründen liegt auch dann vor, wenn die Entlassung durch den Wegfall von Aufgaben bedingt ist und dieser ausschließlich die Folge einer aus militärischen Gründen notwendigen Auflösung/Verlegung einer anderen Dienststelle desselben Entsendestaates ist (mittelbarer Anwendungsfall).

**Z.B.:** Wenn als Folge der Auflösung einer Panzerreparaturdienststelle aus militärischen Gründen ein Ersatzteildepot (eigene Dienststelle), das die aufgelöste Reparaturdienststelle bisher beliefert hat, wegen Wegfalls dieser Aufgabe Arbeitnehmer entlassen muss, so liegt auch bei diesen Arbeitnehmern ein Entlassungsgrund im Sinne des Tarifvertrages vor, weil ihre Entlassung im Zusammenhang mit der Auflösung einer Dienststelle aus militärischen Gründen steht.

- 2.1.3 Dienststellen oder Einheiten im Sinne dieser Vertragsbestimmung sind die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe und eines zivilen Gefolges (Artikel I Absätze 1a und b NATO-Truppenstatut) in der Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung der betreffenden Truppe. Hierbei können sich Abweichungen von der Dienststellenbestimmung im Sinne des Personalvertretungsrechts ergeben.

- 2.1.4 "Oberste Dienstbehörden" sind:

**Amerikanische Streitkräfte:**

Headquarters, U.S. Army Europe, and Seventh Army (USAREUR/7A)  
Headquarters, U.S. Air Forces in Europe (USAFE)

**Belgische Streitkräfte:**

Ministère de la Défense Nationale

**Britische Streitkräfte**

Headquarters United Kingdom Support Command (Germany),  
UKSC (G)

**Französische Streitkräfte**

Commandement des Forces Françaises et de l'élément civil Stationnés en Allemagne (FFECSA)

**Kanadische Streitkräfte**

Headquarters Canadian Forces Support Unit (Europe)

- 2.1.5 Bei der Auflösung/Verlegung einer Dienststelle wird für alle betriebsbedingten Kündigungen seitens der Dienststelle, die in der Zeit vom Beginn der Personalmaßnahme bis zu 6 Monate nach deren vorgeesehenem Abschluss (Schließung der Dienststelle) wirksam werden, vermutet, dass sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auflösung/Verlegung der Dienststelle stehen. Beim mittelbaren Anwendungsfall (Nr. 2.1.2) können bis zu 12 Monate zwischen der Auflösung/Verlegung einer Dienststelle und der dadurch bedingten Kündigung bei einer anderen Dienststelle liegen (siehe hierzu Nr. 3.8). Bei Abweichungen, die darüber hinausgehen, ist die Entscheidung des BMF einzuholen.
- 2.1.6 Eine Entlassung i.S.d. § 2 TV liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer aus einem befristeten Arbeitsverhältnis ausscheidet, das sich unmittelbar an ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bei den Streitkräften desselben Entsendestaates angeschlossen hat, wenn dieses aus den in § 2 Ziffer 1 TV genannten Gründen durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet worden ist.
- 2.1.7 Wird der Arbeitnehmer im Anschluss an ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, das aus den in § 2 Ziffer 1 TV genannten Gründen beendet worden ist, wiederholt befristet weiterbeschäftigt, gilt Folgendes:  
Wird der Arbeitnehmer bei seiner bisherigen Dienststelle mehrfach befristet weiterbeschäftigt, weil sich die Auflösung/Verlegung der Dienststelle oder Einheit verzögert oder weil noch Beschäftigungsbedarf für die Erledigung von Abwicklungsarbeiten besteht, so ist er in dem Zeitpunkt „entlassen“ im Sinne des § 2 TV, in dem das letzte der so begründeten befristeten Beschäftigungsverhältnisse endet.  
Wird der Arbeitnehmer aus anderen Gründen (z.B. als Vertretung für Arbeitnehmer im Elternurlaub) bei seiner bisherigen Dienststelle oder bei einer anderen Dienststelle der Streitkräfte desselben Entsendestaates befristet weiterbeschäftigt, so gilt er in dem Zeitpunkt als entlassen im Sinne des § 2 TV, in dem das erste, an die unbefristete Beschäftigung sich unmittelbar anschließende, befristete Beschäftigungsverhältnis endet (siehe Nr. 2.1.6). Dieser Zeitpunkt gilt als „Zeitpunkt der Entlassung“ im Sinne des Tarifvertrages. Die Ansprüche nach dem TV Soziale Sicherung bestimmen sich nach den Verhältnissen in diesem Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ausscheidet, sondern sich eine weitere befristete Beschäftigung bei den Stationierungstreitkräften anschließt.

**2.2 Zu § 2 Ziffer 2**

- 2.2.1 Die Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 2a ist im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse mit der Maßgabe anzuwenden, dass Arbeitnehmer als vollbeschäftigt gelten, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegt.
- 2.2.2 Es sind alle im Zeitpunkt der Entlassung nach den Bestimmungen des § 8 TV AL II und gegebenenfalls des TV B II anrechenbaren Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.
- 2.2.3 Zu berücksichtigen sind auch solche Beschäftigungszeiten, die gemäß § 8 Ziffer 2b TV AL II i.d.F. der ÄV Nr. 9 zum Hauptteil I vom 12. Februar 1976 anzurechnen sind sowie unter dem Geltungsbereich des TV NATO zurückgelegte Beschäftigungszeiten, diese jedoch nur, soweit sie nicht bereits zur Zahlung einer Abfindung nach § 7 Ziffer 1 NATO-SchutzTV geführt haben.
- 2.2.4 Die im Rahmen des mit der Entlassung beendeten Beschäftigungsverhältnisses von den Stationierungstreitkräften außertariflich anerkannten Vordienstzeiten sind für die Zwecke des TV Soziale Sicherung zu berücksichtigen, ausgenommen:
- Vordienstzeiten, die der Arbeitnehmer als Mitglied der Truppe oder eines zivilen Gefolges oder in einem sonstigen Dienst-/Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle/Einrichtung der Truppe oder eines zivilen Gefolges oder bei einer Dienststelle/Organisation der Regierung eines Entsendestaates abgeleistet hat, auf das der TV AL II, TV B II oder der jeweilige Vorgängertarifvertrag nicht angewandt worden ist;
  - Vordienstzeiten aus einem Beschäftigungsverhältnis bei den Stationierungstreitkräften/alliierten Streitkräften in Berlin, die vor einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses lagen.
- 2.2.5 Darüber hinaus kommen auch Zeiten in Betracht, die kraft Gesetzes als Zeiten der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. insbesondere §§ 6 und 12 Arbeitsplatzschutzgesetz und darauf Bezug nehmende Vorschriften, § 8 Soldatenversorgungsgesetz, § 10 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).
- 2.2.6 Die danach insgesamt anrechenbaren Beschäftigungszeiten gelten auch in anderen Fällen, in denen dieser Tarifvertrag auf die Beschäftigungszeiten im Sinne von § 8 TV AL II/TV B II abstellt.
- 2.2.7 Die Bestimmung des § 2 Ziffer 2c gilt nicht gegenüber Grenzgängern, die ihren Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union haben; bei diesen Arbeitnehmern gilt die Wohnsitzvoraussetzung als erfüllt.

- 2.2.8 Ansprüche nach diesem Tarifvertrag entstehen nicht, wenn bei dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente i.S. des § 35 SGB VI oder Altersrente, die nach den Vorschriften des SGB VI vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, erfüllt sind oder er nur deshalb eine Altersrente nicht bezieht, weil er noch keinen Antrag gestellt hat.

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag erlöschen, sobald die vorgenannten Bedingungen nach dem Zeitpunkt der Entlassung eintreten (vgl. § 8 Ziffer 1c).

- 2.2.9 In § 2 Ziffer 2d und in der Protokollnotiz zu Ziffer 2d gilt an Stelle des "Altersruhegeldes" der Begriff "Regelaltersrente" (§ 35 SGB VI) und an Stelle des "vorgezogenen Altersruhegeldes" „eine Altersrente, die nach den Vorschriften des SGB VI vorzeitig in Anspruch genommen werden kann“.

- 2.2.10 Ist ein entlassener Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und erfüllt er im Zeitpunkt der Entlassung oder später die für Versicherte geltenden Voraussetzungen für eine Altersrente, die nach den Vorschriften des SGB VI vorzeitig in Anspruch genommen werden kann – mit Ausnahme der Bestimmungen über Wartezeit und Pflichtbeiträge –, und sind zu diesem Zeitpunkt Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung möglich oder bereits vorher fällig geworden, so stehen Leistungen aus dem Tarifvertrag von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu.

### 2.3 **Zu § 2 Ziffer 3**

Für die Frage, ob dem Arbeitnehmer eine anderweitige zumutbare Verwendung angeboten worden ist, gelten ausschließlich § 2 Ziffer 3 TV i.V. mit § 1 Ziffern 3 ff KSch TV, wie er in der Anlage zum TV zitiert ist.

Danach gilt folgendes:

- 2.3.1 Zumutbar ist jede Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II auf einem Arbeitsplatz in der gleichen Lohn-/Gehaltsgruppe oder – falls ein solcher Arbeitsplatz nicht vorhanden ist – in einer niedrigeren Lohn-/Gehaltsgruppe unter den Bedingungen der §§ 52, 55 TV AL II.
- 2.3.2 Das Angebot einer höherwertigen Beschäftigung kann unzumutbar sein, wenn die Tätigkeit den Arbeitnehmer überfordern würde.

2.3.3 Bei einem Angebot für eine Verwendung auf einem Arbeitsplatz mit niedrigerer Grundvergütung hängt die Zumutbarkeit allein davon ab, dass eine freie Stelle der gleichen Lohn- oder Gehaltsgruppe nicht vorhanden ist und dem Arbeitnehmer eine persönliche Zulage angeboten wird, die mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung der neuen Lohn-/Gehaltsgruppe und derjenigen Grundvergütung entspricht, die sich für den Arbeitnehmer bei einer Herabgruppierung in seinem bisherigen Lohn-/Gehaltstarif um eine Gruppe ergeben würde.

Die Bestimmungen des § 1 Ziffern 5 und 6 KSch TV gelten entsprechend und ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 KSch TV erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche nach dem SchutzTV vom 2. Juli 1997 bleiben unberührt.

2.3.4 Eine zumutbare Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer auf dem neuen Arbeitsplatz nur befristet weiterbeschäftigt werden kann. Wegen der Ansprüche nach Beendigung der befristeten Weiterbeschäftigung siehe Nr. 2.1.6.

2.3.5 Hat der Arbeitnehmer ein zumutbares Angebot für eine unbefristete Tätigkeit abgelehnt und kann er deshalb auf einem anderen Arbeitsplatz nur befristet weiterbeschäftigt werden, dann können Ansprüche aus dem Tarifvertrag nicht entstehen.

2.3.6 Würde die Annahme einer befristeten Weiterbeschäftigung dazu führen, dass bei deren Beendigung für die Berechnung der tariflichen Ansprüche eine niedrigere Grundvergütung i.S. des § 16 Ziffer 1a TV AL II zugrunde zu legen wäre, dann kann der Arbeitnehmer das Angebot ohne Nachteil für seine tariflichen Ansprüche ablehnen.

## 2.4 **Zu § 3 Ziffern 1 und 2**

2.4.1 Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist die vordringliche Aufgabe des Tarifvertrages. In diesem Zusammenhang sollen die Lohnstellen ihre Kontakte zu den Personalverwaltungsstellen der Stationierungsstreitkräfte für eine Wiederverwendung des Arbeitnehmers nutzen.

2.4.2 Die Meldung des entlassenen Arbeitnehmers bei der Agentur für Arbeit und seine Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung sind Voraussetzungen zur Erlangung der Entgeltersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III); sie sind insoweit auch Voraussetzung eines Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe zu diesen Leistungen. Das gilt nicht, wenn der Arbeitslose solche Leistungen auch ohne diese Voraussetzungen beziehen kann (z.B. §§ 125, 126 SGB III).

- 2.4.3 In § 3 Ziffer 2 ist an Stelle der Worte "nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§§ 33 ff AFG: Berufliche Fortbildung und Umschulung)" zu lesen "nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III)".

Weigert sich der Arbeitnehmer, an Maßnahmen teilzunehmen, die von der Arbeitsverwaltung für seine Eingliederung in den Arbeitsprozess für erforderlich gehalten werden, stehen ihm Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) und insoweit auch Überbrückungsbeihilfe zu diesen Leistungen nicht zu.

**2.5 Zu § 3 Ziffer 3**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 12. April 2006 – D II 2 – 220 541/1 – unter Bezugnahme auf seine Schreiben vom 10. April 1972 und 4. Januar 1991 – D III 1 – 220 541/1 – die obersten Bundesbehörden und die Innenminister (-senatoren) der Länder gebeten, von den Stationierungsstreitkräften entlassene deutsche Arbeitnehmer bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bevorzugt zu berücksichtigen. Die Arbeitsagenturen sind angewiesen, zur Unterbringung der entlassenen Arbeitnehmer im deutschen öffentlichen Dienst an die in Betracht kommenden Behörden heranzutreten (Schnellbrief der Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Mai 1972 – I a 5 – 5308/5123/7026/7138.3/7044.1 –).

**2.6 Zu § 4 Ziffer 1**

Überbrückungsbeihilfe wird – abgesehen von einer Weiterzahlung nach § 4 Ziffer 2a(2) TV – nur dann und nur für den Zeitraum gezahlt, für den der entlassene Arbeitnehmer eine der in Ziffer 1a bis c genannten Fremdleistungen erhält – längstens jedoch bis zum Ablauf des sich für den Einzelfall aus § 4 Ziffer 5 ergebenden Anspruchszeitraums. Die Aufzählung der Fremdleistungen unter Ziffer 1a bis c hat Ausschließlichkeitscharakter, soweit sich aus dem Nachstehenden nicht etwas anderes ergibt.

Nachzahlungen sind auf die entsprechenden Abrechnungszeiträume umzulegen.

- 2.6.1 Wird der Arbeitnehmer wieder von den Stationierungsstreitkräften eingestellt und später erneut aus den in § 2 Ziffer 1 genannten Gründen entlassen, dann ist zu prüfen, ob der Zeitraum zwischen der ersten Entlassung und der Wiedereinstellung als Unterbrechung der anrechenbaren Beschäftigungszeit anzusehen ist.  
§ 8 Ziffer 2b TV AL II findet in diesem Zusammenhang Anwendung (vgl. Nr. 2.2.3). Für die Beurteilung des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe nach der erneuten Entlassung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt als nicht unterbrochen (Wiedereinstellung spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf von zwölf Monaten).  
In diesem Fall ergibt sich ein neuer Anspruchszeitraum, der mindestens dem Zeitraum des Anspruchs bei der ersten Entlassung entspricht. Zeiten, für die der Arbeitnehmer vor seiner Wiedereinstellung schon einmal Überbrückungsbeihilfe erhalten hat, werden auf den neuen Anspruch angerechnet.
- Die anrechenbare Beschäftigungszeit gilt als unterbrochen (bis zur Wiedereinstellung sind mehr als zwölf Monate vergangen).  
In diesem Fall entsteht ein neuer Anspruch nur, wenn nach der Wiedereinstellung erneut eine Beschäftigungszeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt wurde.  
Ist danach kein neuer Anspruch entstanden, so lebt der nach der früheren Entlassung entstandene und bis zur Wiedereinstellung noch nicht verbrauchte Anspruchszeitraum (Restanspruch) wieder auf. Ist ein neuer Anspruch für einen kürzeren Zeitraum als der Restanspruch aufgrund der früheren Entlassung entstanden, dann tritt der längere Restanspruch an seine Stelle.  
Mit dem – tariflich nicht vorgesehenen – Wiederaufleben eines nicht verbrauchten Restanspruchs hat sich das BMF in diesen Fällen ausnahmsweise einverstanden erklärt, um unbillige Härten infolge der erneuten Beschäftigung bei den Stationierungsstreitkräften zu vermeiden.

2.6.2 Arbeitsentgelt aus einer anderweitigen Beschäftigung kommt nur in Betracht, wenn es aus einer nicht selbständigen, sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erzielt wird, die im Inland ausgeübt wird. Der im Inland ausgeübten Tätigkeit steht jedoch eine Tätigkeit im benachbarten EU-Ausland gleich, wenn der ehemalige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz entweder im Inland oder im Grenzgebiet des benachbarten EU-Auslandes hat, von dem aus er als Grenzgänger einer Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt nachgehen könnte.

2.6.2.1 Liegt der Nettobetrag des Arbeitsentgeltes unter dem Betrag des Arbeitslosengeldes oder des Arbeitslosengeldes II (ALG II), der dem Arbeitnehmer ohne das Arbeitsverhältnis zustünde oder nur mangels Bedürftigkeit nicht zustünde (gering vergütete Beschäftigung), dann ist zu prüfen, ob ein Rechtsmissbrauch (§ 242 BGB) vorliegt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- das Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten abgeschlossen ist und die Umstände oder die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses den Schluss zulassen, dass das Arbeitsverhältnis nur zum Zwecke des Bezugs von Überbrückungsbeihilfe begründet wurde. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Ehegatten-Arbeitgeber nicht auch andere, nicht nahverwandte Arbeitnehmer beschäftigt;

- das Arbeitsentgelt offensichtlich unangemessen ist oder infolge unterbliebener Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung unangemessen geworden ist. Offensichtlich unangemessen ist ein Lohn, der den tarifüblichen, ortsüblichen oder betriebsüblichen Lohn für vergleichbare Tätigkeiten deutlich unterschreitet.

In diesen Fällen soll der Überbrückungsbeihilfeempfänger aufgefordert werden, bei seinem Arbeitgeber eine angemessene Anpassung seines gering vergüteten Arbeitsentgeltes an den betriebsüblichen oder ortsüblichen Lohn bzw. an die allgemeine Lohnentwicklung anzustreben. Eine fiktive Anpassung des Arbeitsentgeltes durch die Lohnstelle findet nicht statt.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsmissbrauch zur Erlangung von Leistungen aus dem TV Soziale Sicherung liegt, kann zu diesem Arbeitsentgelt Überbrückungsbeihilfe nicht gezahlt werden.

2.6.2.2 Bei einer gering vergüteten Beschäftigung ist der Arbeitnehmer auf die Folgen hinzuweisen, die ein solch niedriges Arbeitsentgelt auf seine Ansprüche in der gesetzlichen Sozialversicherung haben kann.

2.6.2.3 Eine Ausbildungsvergütung, die bei einer betrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gezahlt wird, steht dem Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung gleich.

2.6.2.4 Die Lohnstelle kann von dem Arbeitnehmer den Nachweis verlangen, dass von dem Arbeitsentgelt Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Steuern ordnungsgemäß abgezogen wurden.

2.6.3 Überbrückungsbeihilfe zu einem Arbeitsentgelt aus einer anderweitigen Beschäftigung kann nicht gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht als vollbeschäftigt im Sinne des TV anzusehen ist.

2.6.3.1 Die Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 1a ist im Hinblick auf Nr. 2.2.1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden:

Eine anderweitige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn die arbeitsvertragliche regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als 21 Stunden wöchentlich (das entspricht durchschnittlich mehr als 91 Stunden monatlich) beträgt, es sei denn, die für den Arbeitnehmer bei den Streitkräften zuletzt festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit betrug gleichfalls nicht mehr als 21 Stunden, galt nach Nr. 2.2.1 jedoch noch als "Vollbeschäftigung". In diesem Falle gilt als anderweitige Beschäftigung auch eine solche, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens derjenigen Wochenarbeitszeit entspricht, die für den Arbeitnehmer bei den Streitkräften zuletzt festgesetzt war.

- 2.6.3.2 Bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz sind die Voraussetzungen auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Altersteilzeitarbeit nicht mehr als 21 Stunden, mindestens aber 18 Stunden wöchentlich beträgt. Zu dem aus dieser Teilzeitbeschäftigung erzielten Arbeitsentgelt kann Überbrückungsbeihilfe unter der Voraussetzung gezahlt werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Altersteilzeitgesetzes aufstockt. Der Aufstockungsbetrag ist gemäß § 5 TV Soziale Sicherung anzurechnen.
- 2.6.3.3 Ist der Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, die jedes für sich nicht die Voraussetzungen für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe erfüllen, ist die Entscheidung des BMF einzuholen.
- 2.6.3.4 Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis, zu dem keine Überbrückungsbeihilfe gezahlt werden kann, ist ggf. nach § 5 TV anzurechnen. Dabei bestehen keine Bedenken, den anzurechnenden Betrag um den Betrag glaubhaft gemachter Werbungskosten zu kürzen.
- 2.6.4 Soweit die Leistung eines Arbeitgebers zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt (§ 143 SGB III), ist diese Leistung für die Dauer des Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld dem Arbeitsentgelt nach § 4 Ziffer 1a gleichzusetzen.
- 2.6.5 Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die ein Grenzgänger aus einem EU-Land wegen seines Wohnsitzes nur in seinem Wohnland erhalten kann, stehen den Leistungen der Agentur für Arbeit gleich, wenn der Grenzgänger von seinem derzeitigen Wohnsitz aus einer Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt nachgehen könnte.
- 2.6.6 Haben bei Ehegatten beide Ansprüche aus dem Tarifvertrag, dann erhalten beide Überbrückungsbeihilfe, solange beide eine Leistung im Sinne des § 4 Ziffer 1 beziehen. Sind beide Ehegatten arbeitslos und erhält wegen fehlender Hilfebedürftigkeit nur noch ein Ehegatte oder keiner von beiden Leistungen der Agentur für Arbeit, dann gilt § 4 Ziffer 2a(2) TV.
- 2.6.7 Zu den Leistungen der Agentur für Arbeit im Sinne der Ziffer 1b gehören auch das Kurzarbeitergeld, das Transferkurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld und das Insolvenzgeld. Dem Arbeitslosengeld steht gleich das Mutterschaftsgeld; ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist nach § 5 TV anzurechnen.
- 2.6.8 Den Leistungen des § 4 Ziffer 1b TV steht gleich das Übergangsgeld, das als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt wird (§ 160 SGB III i.V.m. Kapitel 6 des SGB IX); Nr. 2.7.5 ist nicht anzuwenden.

- 2.6.9 Dem Krankengeld beziehungsweise dem Verletztengeld im Sinne des § 4 Ziffer 1c steht gleich das Versorgungskrankengeld, das Kinderpflege-Krankengeld (vgl. § 45 SGB V) sowie das Übergangsgeld, das als Leistung zur medizinischen Rehabilitation gezahlt wird (vgl. §§ 20, 21 SGB VI i.V.m. Kapitel 6 des SGB IX); Nr. 2.7.6 ist anzuwenden.
- 2.6.10 Für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) gilt die als Anlage 1 zu diesen Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien abgedruckte Verfahrensweisung.
- 2.7 Zu § 4 Ziffer 2**
- 2.7.1 Bei Kürzungen des ALG II aufgrund von Einkünften im Sinne der §§ 11, 12 SGB II ist – in entsprechender Anwendung der Ziffer 2a(1) – vom ungekürzten Betrag auszugehen.
- 2.7.2 Werden Leistungen der Agentur für Arbeit gemäß § 144 SGB III gesperrt, so ruht der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe für diese Zeit (Nr. 2.10).
- 2.7.3 Die Fortzahlung der Überbrückungsbeihilfe gemäß Ziffer 2a(2) setzt voraus, dass der Arbeitslose noch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (vgl. Nr. 2.4.2). "Weiterzuzahlen" ist der Betrag, der zuletzt als Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitslosengeld gezahlt worden ist, auch wenn sich die Berechnungsgrundlagen dieses Betrages inzwischen geändert haben. § 4 Ziffer 4 und § 5 TV sind nicht anzuwenden.  
Als 52 Wochen gilt ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 2.7.4 Auf den Zeitraum der insgesamt 52 Wochen (Ziffer 2a(2)) sind die Zeiten nicht anzurechnen, in denen der Anspruch auf ALG II aus anderen Gründen als der mangelnden Bedürftigkeit (z.B. wegen Bezugs von Arbeitsentgelt) weggefallen ist. Ist Überbrückungsbeihilfe gemäß § 4 Ziffer 2a(2) für insgesamt 52 Wochen gezahlt worden, so erlischt dieser Anspruch; danach kann Überbrückungsbeihilfe nur dann gezahlt werden, wenn und solange Leistungen im Sinne des § 4 Ziffer 1 zufließen.
- 2.7.5 Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld, Verletztengeld usw. kann in jedem Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht, bis zur Dauer von 12 Wochen gezahlt werden, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens des Anspruchs (§ 4 Ziffer 5). Der Anspruch kann sich auf mehrere Fälle der Arbeitsunfähigkeit verteilen, jedoch nicht ganz oder teilweise in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
- 2.7.6 Soweit Krankengeld, Verletztengeld usw. gemäß §§ 170, 176 SGB VI und § 347 SGB III um Beiträge zur Rentenversicherung und zur Ar-

beitslosenversicherung gekürzt ist, wird die Überbrückungsbeihilfe vom ungekürzten Betrag berechnet.

**2.8 Zu § 4 Ziffer 3**

2.8.1 In § 4 Ziffer 3a(2) tritt an die Stelle des § 1255 Abs. 2, § 1272 RVO die §§ 63, 65 SGB VI.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind nur die tarifvertraglichen Bestandteile der Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II in der Fassung der Anlage zum TV zu berücksichtigen (siehe Nr. 1.5); dazu gehört auch die Einkommensschutzzulage nach dem SchutzTV. Bestandteile der Grundvergütung, die inzwischen weggefallen sind, kommen nicht in Betracht. Die in § 16 Ziffer 1a bei den einzelnen Vergütungsbestandteilen gemachten Klammerzusätze gelten als nicht in Bezug genommen.

2.8.2 Nachträgliche Tarifierhöhungen sind zu berücksichtigen, wenn sie in den Zeitraum vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zurückwirken (vgl. § 22 Ziffer 4b TV AL II); Pauschalbeträge und Einmalzahlungen bleiben außer Betracht.

2.8.3 Die Bemessungsgrundlage nach § 4 Ziffer 3a und b wird in den der Entlassung folgenden Kalenderjahren jeweils zu dem Zeitpunkt der Rentenanpassung um den Vomhundertsatz geändert, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge Änderung des aktuellen Rentenwertes (§§ 65, 68 SGB VI) gemäß § 69 SGB VI angepasst werden. Für die Zwecke dieses Tarifvertrages ist der Vomhundertsatz der Änderung auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

2.8.4 Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach Ziffer 3b ist für den fiktiven Lohnsteuerabzug von der Steuerklasse auszugehen, die in der dem Arbeitnehmer für den Abrechnungszeitraum ausgestellten und vorgelegten (ersten) Steuerkarte eingetragen ist. Ist den Leistungen der Agentur für Arbeit gemäß § 133 Abs.3 SGB III (nur bei Steuerklassenwechsel bei Ehegatten) eine andere als die in der Steuerkarte eingetragene Steuerklasse zugrunde gelegt, dann ist die der Leistungsgruppe entsprechende Steuerklasse – ggf. unter Berücksichtigung der in der vorgelegten Steuerkarte eingetragenen Kinderfreibeträge – auch für die Berechnung der Nettobemessungsgrundlage maßgebend. Die Versicherungsmerkmale sind bei der jährlichen Fortschreibung der Bemessungsgrundlage zu überprüfen.

2.8.5 War der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Lohnsteuer befreit, dann sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 3b die Steuerabzüge zu berücksichtigen, die für den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe in seinem Wohnland anfallen würden. Die Höhe der fiktiven Steuerabzüge hat der Arbeit-

nehmer in geeigneter Weise darzulegen, z.B. durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes seines Wohnlandes (Hinweis auf § 8 Ziffer 2a).

2.8.6 Bezieht der Arbeitnehmer für einen Teil des Monats Arbeitsentgelt im Sinne der Ziffer 1a und für den Restmonat eine Leistung im Sinne der Ziffern 1b oder 1c, dann sind die Bemessungsgrundlagen nach Ziffern 3a, 3b für die Teilmonate zu berechnen und den jeweiligen Leistungen gegenüberzustellen.

## 2.9 **Zu § 4 Ziffer 4**

2.9.1 Zum Arbeitsentgelt aus einer anderweitigen Beschäftigung gehören alle laufenden Zahlungen mit Entgeltcharakter aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ohne Rücksicht darauf, ob auf diese ein Anspruch besteht. Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers zählen zum Arbeitsentgelt, Personalrabatte und Trinkgelder zählen nicht zum Arbeitsentgelt, soweit sie steuerfrei sind.

2.9.2 Sozialversicherungsbeiträge sind von der Überbrückungsbeihilfe nicht einzubehalten.

2.9.3 Erhält der Arbeitnehmer gemäß Nr. 2.6.5 Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen eines ausländischen Sozialleistungsträgers, dann bemisst sich die Höhe der Überbrückungsbeihilfe nach der Leistung, die der Arbeitnehmer in seinem Wohnland tatsächlich erhält (Nettoleistung).

Ist die Überbrückungsbeihilfe im Wohnland des Arbeitnehmers steuerpflichtig, so ist sie um den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag aufzustocken. Der Arbeitnehmer hat die Höhe der auf die Überbrückungsbeihilfe entfallenden ausländischen Steuer nachzuweisen (Hinweis auf § 8 Ziffer 2a).

2.9.4 Die Überbrückungsbeihilfe ist ab dem 2. Jahr seit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei den Stationierungsstreitkräften auf 90 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung im Sinne der Ziffer 1 und der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 3 zu begrenzen, unabhängig davon, ob im 1. Jahr Überbrückungsbeihilfe gezahlt worden ist oder nicht.

## 2.10 **Zu § 4 Ziffer 5**

Die in § 4 Ziffer 5 genannten Anspruchszeiträume verlängern sich nicht um Zeiten

- in denen der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe ruht (z.B. aus den in den Nrn. 2.7.3, 2.14.3 genannten Gründen);
- für die der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe gemäß § 8 Ziffer 1a oder Ziffer 3 verfallen ist.

**2.11 Zu § 5**

2.11.1 Auf die Überbrückungsbeihilfe sind insbesondere anzurechnen:

- Leistungen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat gegen den bisherigen Arbeitgeber, d.h. die Stationierungsstreitmacht, bei der er vor seiner Entlassung gemäß § 2 beschäftigt war (z.B. Urlaubsabgeltung);
- Arbeitsentgelte und andere laufende und einmalige Zahlungen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat gegen einen neuen Arbeitgeber, soweit sie nicht gemäß § 4 Ziffer 1a zu berücksichtigen sind; dazu gehört z.B. Arbeitsentgelt, das neben den Leistungen der Agentur für Arbeit erzielt wird (siehe jedoch Nr. 2.11.2) oder Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das nur deshalb nicht nach § 4 Ziffer 1a zu berücksichtigen ist, weil es die Voraussetzungen der Protokollnotiz nicht erfüllt;
- Leistungen eines neuen Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Leistungen, die gemäß § 143 SGB III zu einem Ruhen der Leistungen der Agentur für Arbeit geführt haben, sind nach 2.6.4 zu behandeln;
- Berufsunfähigkeitsrente oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie Witwen- oder Witwerrente;
- Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung; diese ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist;
- Versorgungsbezüge, auch solche, die nach ausländischem Recht gezahlt werden (z.B. so genannte Militärrente).

2.11.2 Eine nach § 5 anrechenbare Leistung ist jedoch insoweit nicht anzurechnen, als sie bereits zu einer Kürzung von Leistungen der Agentur für Arbeit geführt hat und diese Kürzung gemäß § 4 Ziffer 2 TV bei der Ermittlung der Überbrückungsbeihilfe außer acht geblieben ist (Hinweis auf Nr. 2.7.1).

2.11.3 Die unter Nr. 2.11.1 genannten Leistungen sind auch dann voll anzurechnen, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert, nicht entstanden oder untergegangen ist, weil der Berechtigte einen entsprechenden Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt hat.

2.11.4 Zahlt ein anderer Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pauschale Beträge für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe hatte, so ist die Überbrückungsbeihilfe für diesen Zeitraum neu zu berechnen. Ist nicht erkennbar, auf welchen Zeitraum sich die Pauschalzahlung bezieht, steht aber fest, dass die Zahlung für Zeiten des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe gilt, so ist jeweils ein Teilbetrag in Höhe der Bemessungsgrundlage als für einen Abrechnungszeitraum gezahlt anzusehen.

zeitraum gezahlt anzusehen.

**2.11.5 Nicht anzurechnen sind insbesondere**

- die Deckungsrückstellung aus der Gruppenversicherung
- einmalige Zahlungen des Arbeitgebers, soweit auf diese kein Anspruch besteht
- das Wohngeld
- das Wintergeld
- das Kindergeld und Leistungen im Sinne des § 8 BKGG
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und andere Leistungen, die gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht wird, sowie Schmerzensgeld
- Leistungen aus einem Beschäftigungsverhältnis, das bereits während des Arbeitsverhältnisses bei den Stationierungstreitkräften bei einem anderen Arbeitgeber bestanden hat (fortbestehendes zweites Beschäftigungsverhältnis)
- Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit.

**2.12 Zu § 6**

2.12.1 Der Zuschuss zum Beitrag der als Einzelversicherung fortgesetzten Zusatzversicherung gemäß § 39 TV AL II ist von dem Tage an zu zahlen, von dem an die Überbrückungsbeihilfe gemäß § 4 Ziffer 4 auf 90 v.H. des Unterschiedsbetrages herabgesetzt ist. Der Zuschuss beträgt 10 v.H. der gemäß § 4 Ziffer 4 auf 90 v.H. und gegebenenfalls weiterhin gemäß § 5 gekürzten Überbrückungsbeihilfe (gegebenenfalls vor Abzug von Steuern), es sei denn, der gezahlte Beitrag ist niedriger.

2.12.2 Der Zuschuss darf nur dann gezahlt werden, wenn die Ablaufleistung frühestens in dem Kalenderjahr fällig wird, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Vor Beginn dieses Kalenderjahres darf der Versicherte den Rückkaufwert, soweit er aus der Deckungsrückstellung der Gruppenversicherung und aus dem Beitragszuschuss aufgebaut ist, nur in Anspruch nehmen, wenn er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder die Versicherungsleistung aus seiner befreienden Lebensversicherung fällig wird.

**2.13 Zu § 7 Ziffer 3**

2.13.1 Die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe zum Ende eines Monats für den vorhergehenden Monat setzt voraus, dass der Arbeitnehmer den vollständigen Nachweis über das anrechenbare Einkommen aus dem Vormonat bis zum 10. des laufenden Monats vorgelegt hat. Legt der

Berechtigte den Einkommensnachweis erst später vor, verschiebt sich der Zahlungsmonat entsprechend (vgl. Nr. 3.14).

2.13.2 Stirbt der Berechtigte innerhalb des Anspruchszeitraumes, so ist Überbrückungsbeihilfe bis zum Todestag einschließlich zu zahlen. Bezugsberechtigt sind die Erben. Die Regelung des § 38 TV AL II kann nicht entsprechend angewandt werden.

2.14 **Zu § 8 Ziffer 1**

2.14.1 Im Fall einer fristlosen Kündigung besteht ein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe zunächst auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer Klage nach dem Kündigungsschutzgesetz erhoben hat und z.B. bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses weiterbeschäftigt werden muss. Ergibt sich jedoch in dem Rechtsstreit, dass die fristlose Kündigung unwirksam ist, so ist die Überbrückungsbeihilfe gegebenenfalls nachzuzahlen, sofern der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Rechtsstreites die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung nachweist.

2.14.2 Die Rente wegen voller Erwerbsminderung steht der Erwerbsunfähigkeitsrente gleich. Die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/Rente wegen voller Erwerbsminderung sind erst dann als erfüllt anzusehen, wenn dem Arbeitnehmer die Rente durch einen Rentenbescheid unbefristet zugesprochen ist. Wird ihm die Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 116 Absatz 2 SGB VI zugesprochen ohne dass er einen eigenen Rentenanspruch gestellt hat, so sind die Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem ihm die Rente durch endgültigen Bescheid zugesprochen ist. Hat der Arbeitnehmer Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung gestellt, dann ist die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe ab dem Monat der Antragstellung solange zurückzuhalten, bis über den Antrag entschieden ist.

Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, von dem ab dem Arbeitnehmer Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Altersrente laut Bescheid zusteht, auch wenn die laufende Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Überbrückungsbeihilfe an Berechtigte, die nach Unterlagen der Lohnstelle die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen könnten, wird nur gezahlt, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für den Rentenbezug noch nicht erfüllt sind.

2.14.3 Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe ruht für die Zeit, in der dem Beihilfeberechtigten Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet zusteht.

2.14.4 Hat ein entlassener Arbeitnehmer die materiellen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu irgendeinem Zeitpunkt erfüllt und geht er danach wieder ein Arbeitsverhältnis ein, so steht ihm Überbrückungsbeihilfe zu dem Arbeitsentgelt auch dann nicht zu, wenn er nach Aufnahme der Beschäftigung die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nicht mehr erfüllt.

**2.15 Zu § 8 Ziffern 2 und 3**

2.15.1 Die Dreimonatsfrist zur Vorlage der zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und zur erstmaligen Berechnung der Leistungen benötigten Unterlagen beginnt mit der Anforderung der Unterlagen durch die Lohnstelle; bei schriftlicher Anforderung beginnt die Frist am 3. Tag nach Aufgabe des Anforderungsschreibens zur Post.

Die Dreimonatsfrist für laufend vorzulegende Unterlagen (Einkommensnachweis mit Zahlungsbelegen usw.) beginnt mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Zahlungsbelege und der dazugehörige Einkommensnachweis der Lohnstelle vorliegen; das muss nicht der erste Tag des Monats sein.

2.15.2 Der Ausschluss der Leistungen nach § 8 Ziffern 1, 2 und 3 führt nicht zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 4 Ziffer 5.

2.15.3 Die Rechtsfolge des § 8 Ziffer 3 tritt nicht ein, wenn der Antragsteller die Unterlagen trotz nachweislich ausreichender eigener Bemühungen nicht rechtzeitig vorlegen kann. Handelt es sich dabei um Unterlagen, ohne die der Anspruch zweifelhaft ist, dann sind Leistungen bis zur Vorlage der Unterlagen zurückzuhalten. Ist die Vorlage endgültig nicht möglich, so ist die Leistung abzulehnen.

2.15.4 Ansprüche auf Überbrückungsbeihilfe und den Zuschuss nach § 6 innerhalb des Anspruchszeitraumes verfallen dem Grunde nach nicht, wenn der Arbeitnehmer zunächst keine Überbrückungsbeihilfe beziehen kann oder will, weil er z.B. selbständig tätig ist oder weil er aus einem anderweitigen Arbeitsverhältnis ein Arbeitsentgelt in ausreichender Höhe bezieht; Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs ist der Eingang eines Antrags bei der Lohnstelle unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist (§ 8 Ziffer 1a). Nach einer fristlosen Kündigung eines nach der Entlassung durch die Stationierungsstreitkräfte eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses seitens des Arbeitgebers gilt § 8 Ziffer 1b.

**2.16 Verfügung über Ansprüche**

2.16.1 Eine auf die Zukunft gerichtete vertragliche Vereinbarung über die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherheit ist nicht zulässig. Das gilt auch im Falle eines Vergleichs in einem Rechtsstreit (vgl. Nr. 2.17.3).

2.16.2 Hierdurch werden Erklärungen oder Hinweise, dass dem Kläger ggf. ein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe im Grundsatz zusteht, nicht ausgeschlossen.

## 2.17 **Ansprüche nach Kündigungsschutzprozessen**

2.17.1 Ist die Wirksamkeit der Kündigung durch einen Rechtsstreit angefochten worden, dann können Ansprüche aus dem TV Soziale Sicherung solange nicht entstehen, bis der Rechtsstreit durch Urteil oder Vergleich – jedenfalls zur Frage der Wirksamkeit der Kündigung – rechtskräftig beigelegt ist.

2.17.2 Wird der Rechtsstreit durch **Urteil** beendet, das die Wirksamkeit der Kündigung aus den in § 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung genannten Gründen bestätigt, dann entsteht mit Rechtskraft des Urteils ggf. der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe rückwirkend ab dem Tage, der der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses folgt. Dies setzt jedoch voraus, dass der Anspruchsberechtigte innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft einen Antrag auf Überbrückungsbeihilfe stellt.

2.17.3 Wird das Beschäftigungsverhältnis durch gerichtlichen oder außergerichtlichen **Vergleich** beendet, dann bleiben Ansprüche aus dem TV Soziale Sicherung nur erhalten, wenn die Vereinbarungen über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses deutlich machen, dass das Beschäftigungsverhältnis aus den in § 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung genannten Gründen endet. Sind in dem Kündigungsschutzverfahren die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung streitig, weil z.B. die Klage hauptsächlich mit mangelnder Sozialauswahl oder Nichtwegfall des Arbeitsplatzes begründet wird, dürfen die Entlassungsgründe des § 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung im Vergleich nicht zugestanden werden.

2.18 Die Prozessvertretungsbefugnis bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag ergibt sich aus dem BMF-Rundschreiben vom 28. Januar 2002 – Z B 5 – P 2304 – 2/02 –.

## 3 **Verfahrensrichtlinien**

3.1 Die obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte unterrichten das Bundesministerium der Finanzen, sobald mit Entlassungen i.S.d. § 2 Ziffer 1 TV zu rechnen ist; dabei sollte schon mitgeteilt werden, wie viele Arbeitnehmer von der Maßnahme voraussichtlich betroffen sein werden und zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die Maßnahme durchgeführt werden soll. Die näheren personellen Auswirkungen werden dem BMF mitgeteilt, sobald sie zu übersehen sind. Das BMF leitet die Mitteilung an die zuständige Lohnstelle und an die Bundesagentur für Arbeit weiter und unterrichtet die oberste Behörde der Stationierungsstreitkräfte von der Weiterleitung.

- 3.2 Die von einer Entlassung im Sinne des § 2 Ziffer 1 betroffenen Arbeitnehmer, denen keine anderweitige Beschäftigung bei den Stationierungsstreitkräften angeboten worden ist, erhalten von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte (Nr. 3.7) eine "Entlassungsbescheinigung" (*Muster 1*) und ein Merkblatt (*Muster 2*). Die zuständige Dienststelle wird diese Entlassungsbescheinigung nur erteilen, wenn das BMF die obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte gemäß Nr. 3.1 von der Weiterleitung unterrichtet hat.
- 3.3 Die Entlassungsbescheinigung wird auch dann erteilt, wenn der Arbeitnehmer im Anschluss an die Entlassung im Sinne des § 2 Ziffer 1 TV befristet weiterbeschäftigt war (vgl. Nrn. 2.1.6, 2.1.7). Im Fall einer mehrfach befristeten Weiterbeschäftigung ist die Entlassungsbescheinigung in dem Zeitpunkt zu erteilen, der nach Nr. 2.1.7 als Zeitpunkt der Entlassung gilt.
- 3.4 Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt im Zeitpunkt ihrer Entlassung aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen abweichend von den für sie geltenden tariflichen Entlohnungsbestimmungen festgesetzt war, ist in der Entlassungsbescheinigung die Gehaltsgruppe und -stufe beziehungsweise Lohngruppe anzugeben, die dem Arbeitnehmer für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nach den Vorschriften des TV AL II zugestanden hätte. Waren auf den Arbeitnehmer die Vorschriften des Anhangs T Ziffer III.4 TV AL II anzuwenden, so ist auch der Vomhundertsatz anzugeben, nach dem die tarifliche Monatsvergütung zu berechnen war.
- 3.5 Eine Entlassung i.S. des § 2 liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer einen Auflösungsvertrag schließt,
- nachdem das BMF gemäß Nr. 3.1 die Anwendbarkeit des TV Soziale Sicherung bestätigt hat und
  - dem Arbeitnehmer aus den in § 2 Ziffer 1 TV genannten Gründen bereits gekündigt war oder unter Beachtung der Voraussetzungen nach dem KSchG (soziale Auswahl) hätte gekündigt werden können.
- 3.5.1 Der in dem Auflösungsvertrag genannte Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt als Zeitpunkt der Entlassung i.S. des § 2 Ziffer 2 und des § 4 TV.  
Nr. 2.1.5 ist anzuwenden.
- 3.5.2 Wird der Auflösungsvertrag geschlossen, weil der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss ein anderes in etwa gleichwertiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen kann und ist deshalb die für eine ordentliche Arbeitgeberkündigung einzuhaltende Frist verkürzt, dann stehen dem Arbeitnehmer die Leistungen aus dem Tarifvertrag ab dem Zeitpunkt der Entlassung zu.

Wird der Auflösungsvertrag geschlossen, ohne dass sich ein anderes in etwa gleichwertiges Beschäftigungsverhältnis unmittelbar anschließt, so stehen Leistungen aus dem Tarifvertrag erst mit Ablauf des Monats zu, zu dessen Ende eine fristgemäße Arbeitgeberkündigung ausgesprochen war oder am Tage des Abschlusses des Auflösungsvertrages ausgesprochen werden könnte.

3.5.3 Über die Anerkennung von Auflösungsverträgen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet das BMF im Benehmen mit der obersten Behörde der jeweiligen Stationierungstreitkraft.

3.6 Hat der Arbeitnehmer selbst gekündigt, können Ansprüche aus dem TV Soziale Sicherung nicht entstehen.

3.7 Die Dienststelle übersendet der zuständigen Lohnstelle die Zweitausfertigung der Entlassungsbescheinigung mit den gegebenenfalls sonst notwendigen Unterlagen.

Die Befugnis zur Unterzeichnung der "Entlassungsbescheinigung" ist bei den Stationierungstreitkräften wie folgt geregelt:

#### **Amerikanische Streitkräfte**

Unterzeichnungsbefugt sind die der Lohnstelle bereits benannten zuständigen Personen.

Im Bereich des AAFES-EUR ist der Personaldirektor beim HQ AAFES-EUR unterzeichnungsbefugt.

#### **Belgische Streitkräfte**

Unterzeichnungsbefugt ist der zuständige Personaldirektor.

#### **Britische Streitkräfte**

Der Lohnstelle ist der zur Unterzeichnung befugte Personenkreis besonders mitgeteilt worden.

#### **Französische Streitkräfte**

Unterzeichnungsbefugt ist jeweils die Person, deren Name in dem neben die Unterschrift gesetzten Dienstsiegel der ausstellenden Behörde der Streitkräfte eingedruckt ist.

#### **Kanadische Streitkräfte**

Unterzeichnungsbefugt ist jeweils die Person, deren Name in dem neben die Unterschrift gesetzten Dienstsiegel der ausstellenden Behörde der Streitkräfte eingedruckt ist.

- 3.8 Sobald die Dienststelle der Stationierungstreitkräfte der Lohnstelle die Kopie der Entlassungsbescheinigung übersandt hat, prüft die Lohnstelle die Angaben in der Entlassungsbescheinigung, insbesondere
- ob über diese Entlassungsmaßnahme bereits eine Mitteilung nach Nr. 3.1 vorliegt;
  - ob der Zeitpunkt der Kündigung sich in den Grenzen der Nr. 2.1.5 hält und ob gegebenenfalls eine Abweichung zugelassen ist.
- Unstimmige Unterlagen sind zur Klärung des Sachverhaltes an die zuständige Personalverwaltungsstelle der Stationierungstreitkräfte zurück zu geben.
- 3.9 Arbeitnehmer, die die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Tarifvertrag erfüllen, sollen ihren Antrag auf Leistungen nach §§ 4 und 6 TV bei der für sie vor der Entlassung zuständigen Lohnstelle stellen. Antragsvordrucke (*Muster 3*) werden dort bereitgehalten. Die Übersendung der Durchschrift der Entlassungsbescheinigung gemäß Nr. 3.7 ersetzt nicht die Antragstellung durch den Arbeitnehmer.
- 3.10 Die Lohnstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages. Ist festgestellt, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem Tarifvertrag besteht, so teilt die Lohnstelle dem Antragsteller die Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Ziffer 3a und den Anspruchszeitraum mit (*Muster 4*). Hat sich der Antragsteller als arbeitslos bezeichnet, unterrichtet die Lohnstelle die zuständige Agentur für Arbeit unter Hinweis auf § 3. Kann der Antrag wegen Fehlens von Unterlagen nicht bearbeitet werden, so wird der Antragsteller gemäß § 8 Ziffern 2 und 3 aufgefordert, die fehlenden Unterlagen vorzulegen.
- Besteht kein Anspruch, werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitgeteilt.
- 3.11 Eine Bestätigung nach *Muster 4* darf erst erteilt werden, wenn die Mitteilung nach Nr. 3.1 vorliegt (Hinweis auf Nr. 3.8).
- 3.12 Vermag der Antragsteller die Entlassungsbescheinigung nicht beizubringen, hält er seinen Antrag aber gleichwohl aufrecht, weil er die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 1 für gegeben ansieht, soll die Lohnstelle den Sachverhalt soweit wie möglich aufklären. Ist danach ein Rechtsstreit zu erwarten, ist der BMF auf dem Dienstweg zu unterrichten.
- 3.13 Für die Berechnung und Auszahlung der Überbrückungsbeihilfe gilt folgendes:

3.13.1 Die Überbrückungsbeihilfe ist wie folgt zu berechnen:

**Bemessungsgrundlage** (§ 4 Ziffer 3)

./.. Anknüpfleistung (§ 4 Ziffer 1)

- Arbeitsentgelt oder
- Leistungen der Agentur für Arbeit oder
- Krankengeld/Verletztengeld

---

= **Zwischensumme 1**

./.. 10 % (ab dem 2. Jahr nach der Entlassung)

---

= **Zwischensumme 2**

./.. anzurechnender Leistungen nach § 5

---

= **Überbrückungsbeihilfe**

+ ggf. Beitragszuschuss nach § 6

---

= **Auszahlungsbetrag**

---

3.13.2 Die Überbrückungsbeihilfe ist jeweils zum Ende des Monats für den vorhergehenden Kalendermonat auf das von dem Berechtigten genannte Euro-Konto zu überweisen.

3.13.3 Die Zusammensetzung der jeweils ausgezahlten Beihilfebeträge ist dem Berechtigten bei der ersten Zahlung und danach bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage oder der anzurechnenden Leistungen – auf Verlangen aber auch bei jeder Änderung – in geeigneter Weise zu erläutern.

3.14 Die Anspruchsberechtigten haben der zuständigen Lohnstelle nach Möglichkeit jeweils bis zum 10. eines jeden Monats einen Nachweis über die Leistungen im Sinne des § 4 Ziffer 1 des TV zu erbringen, die ihnen im Vormonat zugeflossen sind. Ferner haben die Berechtigten die Einkünfte anzugeben, die gemäß § 5 zu berücksichtigen sind. Der Berechtigte hat hierzu den Einkommensnachweis (*Muster 5*) zu führen und darin auch zu sonstigen Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen (§ 8 Ziffern 1 und 2 TV) Angaben zu machen (vgl. Nr. 2.13.1).

**Anlagen:**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Verfahrensanleitung für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen nach SGB II |
| Muster 1 | Entlassungsbescheinigung  |
| Muster 2 | Merkblatt zur Überbrückungsbeihilfe   |
| Muster 3 | Antrag auf Überbrückungsbeihilfe  |
| Muster 4 | Bescheid zum Antrag   |
| Muster 5 | Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige  |

## **VERFAHRENSANWEISUNG**

für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe  
zu den Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)  
**Stand: Oktober 2008**

Vorbemerkungen: Nach dem TV Soziale Sicherung wird Überbrückungsbeihilfe gezahlt zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Anlass von Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld). Die Arbeitslosenhilfe ist zum 31.12.2004 entfallen. An ihre Stelle trat mit der Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die neu geschaffene Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zwischen den alten und den neuen Leistungen bestehen grundsätzliche rechtliche und systematische Unterschiede. So orientieren sich die Leistungen nach dem SGB II nicht mehr an der Höhe des vor der Arbeitslosigkeit erzielten Arbeitseinkommens, sondern an dem Bedarf des Erwerbsfähigen und seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Das macht es unmöglich, die bisherigen tariflichen Regelungen für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zur Arbeitslosenhilfe durch einfachen Vergleich der alten und neuen Leistungen auf das geänderte Recht zu übertragen.

Für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen nach SGB II gilt:

Grundsatz: Überbrückungsbeihilfe wird auch gezahlt zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Kapitel 3 Abschnitt 2 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) des SGB II. Diese Leistungen treten insoweit an die Stelle der Arbeitslosenhilfe nach § 4 Ziffer 1b TV Soziale Sicherung.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen nach SGB II wird grundsätzlich anerkannt. Für die Berechnung und Zahlung der Überbrückungsbeihilfe im Einzelnen gelten die nachstehenden Ausführungen über die Bestandteile der Anknüpfleistung und die Anrechnung von Leistungen nach § 5 TV SozSich.

Anknüpfleistung: Anknüpfleistung für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe ist grundsätzlich das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld der Bedarfsgemeinschaft, der der Beihilfebezieher als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger angehört. Ausnahmen von diesem Grundsatz und Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus nachstehendem Abschnitt (Bestandteile der Anknüpfleistung).

Wer als Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft zwar hilfebedürftig aber nicht erwerbsfähig ist, kann keine Überbrückungsbeihilfe beziehen. Eine Leistung „der Bundesagentur für Arbeit

aus Anlass von Arbeitslosigkeit“ (§ 4 Ziffer 1b TV SozSich) liegt dann nicht vor.

Bestandteile der  
Anknüpfleistung:

Zur Anknüpfleistung gehören die folgenden Bestandteile des Arbeitslosengeldes II / Sozialgeldes (§ 19 / § 28 SGB II):

- Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)
- die Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld gezahlte befristete Zuschlag (§ 24 SGB II)

Leistungen für einmalige Bedarfe (§ 23 Abs. 3 SGB II) bleiben außer Betracht.

Anknüpfleistung für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe an einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist die Summe der vorstehenden Leistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (Gesamtbedarf). Eine Ausnahme gilt jedoch für die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II). Diese ist bei einem in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Beihilfeberechtigten nur in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie auch einem Alleinstehenden zustünde (ungekürzter Regelsatz nach § 20 Absatz 2 SGB II); die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind dagegen in der tatsächlichen an die Bedarfsgemeinschaft geleisteten Höhe in die Anknüpfleistung einzubeziehen (BAG-Urteil vom 23.11.2006 – 6 AZR 365/06 – i. V. m. BAG-Beschluss vom 08.05.2008 – 6 AZN 973/07).

Haben zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, so ist diese Anknüpfleistung beiden Berechnungen zugrunde zu legen.

Sind die Leistungen wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen gekürzt, so ist von dem ungekürzten Betrag auszugehen [sinngemäße Anwendung des § 4 Ziffer 2a(1) TV SozSich i. V. m. Nr. 2.7.2 der EVR].

Führt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen zum völligen Wegfall der Leistungen, wird die zuvor zum Arbeitslosengeld gezahlte Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von 52 Wochen weitergezahlt [entsprechende Anwendung des § 4 Ziffer 2a(2) TV SozSich i. V. m. Nrn. 2.7.3 bis 2.7.5 der EVR]. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Bescheides des zuständigen Trägers der Grundsicherung nach § 6 SGB II, aus dem sich ergibt, dass der Beihilfeberechtigte, der weiterhin erwerbsfähig ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, kein Arbeitslosengeld II erhält, weil er nicht bedürftig ist (§ 9 SGB II). Wird der entsprechende Bescheid, wegen fehlender Mitwirkung des Beihilfebeziehers nicht erteilt, kann Überbrückungsbeihilfe nicht gezahlt werden.

Sanktionen:

Führen die Sanktionen nach §§ 31 und 32 SGB II zu einer Kürzung der Leistungen nach dem SGB II, so wird die Überbrückungsbeihilfe nach dem ungekürzten Betrag berechnet [sinn-gemäße Anwendung des § 4 Ziffer 2a(1) TV SozSich]. Haben die Sanktionen den Wegfall der Leistungen zur Folge, so ruht der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, solange der Wegfall andauert (Nr. 2.7.3 der EVR).

Anrechnung von  
Leistungen:

Der von der Agentur für Arbeit nicht auf das ALG II angerechnete Freibetrag vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) ist nach § 5 TV Soziale Sicherung auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen. Es handelt sich dabei um eine Leistung, auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen einen neuen Arbeitgeber hat, und die nicht bereits zu einer Kürzung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit geführt hat.

Nicht anzurechnen sind jedoch:

- Die Entschädigung für Mehraufwendungen bei zusätzlichen Arbeiten im öffentlichen Interesse (sog. „1-Euro-Jobs“) nach § 16 Abs. 3 SGB II; hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt sondern um eine (steuerfreie) Aufwandsentschädigung
- ein ggf. gezahlter Zuschuss zu den Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 26 SGB II; dieser Zuschuss tritt lediglich an die Stelle der vom Bund getragenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung bei versicherungspflichtigen Leistungsbeziehern.

Dienststelle der Streitkräfte
-------------------------------

**Entlassungsbescheinigung  
für Entlassungen gemäß  
§ 2 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung**

**Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.**

Name, Vorname		
ggf.: Geburtsname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
letzte Beschäftigungsdienststelle	letzter ständiger Beschäftigungsort	
letzte Tätigkeit als	Entlassungsdatum	

Der Arbeitnehmer ist entlassen worden wegen Personaleinschränkungen

infolge einer Verringerung der Truppenstärke

infolge **Auflösung** der Dienststelle      zum      (Datum der Auflösung)

--	--	--	--	--

infolge **Verlegung** der Dienststelle nach

(neuer Standort)      zum      (Datum der Verlegung)

--	--	--	--	--

im **ursächlichen Zusammenhang** mit der

Auflösung folgender Dienststelle      zum      (Datum der Auflösung)

--	--	--	--	--

Verlegung folgender Dienststelle      zum      (Datum der Verlegung)

--	--	--	--	--

nach      (neuer Standort)

--	--	--	--	--

Auf das Beschäftigungsverhältnis waren die Bestimmungen des TV AL II kraft Geltungsbereichs anzuwenden.

Der Arbeitnehmer erhielt für die von ihm zuletzt ausgeübte Tätigkeit Vergütung nach

Gewerbegruppe	Lohngruppe	Gehaltsgruppe	Gehaltsstufe	TV AL II
---------------	------------	---------------	--------------	----------

bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von  Stunden.

Der Arbeitnehmer hatte am Tage der Entlassung folgende anrechenbare Beschäftigungszeiten zurückgelegt

nach § 8 TV AL II

vom <input style="width: 80%;" type="text"/>	bis <input style="width: 80%;" type="text"/>
--	--

=

Jahre	Monate

nach § 8 TV B II

vom <input style="width: 80%;" type="text"/>	bis <input style="width: 80%;" type="text"/>
--	--

=

--	--

außertariflich anerkannte Zeiten, die im Rahmen der Nr. 2.2.3 der Erläuterungen und Verfahrensrichtlinien zum TV Soziale Sicherung anerkannt werden können

vom <input style="width: 80%;" type="text"/>	bis <input style="width: 80%;" type="text"/>
--	--

=

--	--

Grund <input style="width: 90%;" type="text"/>
--

Zeiten, die darüber hinaus kraft Gesetzes als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten

vom <input style="width: 80%;" type="text"/>	bis <input style="width: 80%;" type="text"/>
--	--

=

--	--

Grund <input style="width: 90%;" type="text"/>
--

Anrechenbare Beschäftigungszeiten i.S. des TV Soziale Sicherung danach insgesamt

Der Arbeitnehmer ist Schwerbehinderter i.S. des Schwerbehindertenrechts

Grad der Behinderung  %

Eine anderweitige Beschäftigung i.S. des § 2 Ziffer 3 TV Soziale Sicherung bei den Stationierungsstreitkräften ist nicht angeboten worden.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ (Stempel) Unterschrift \_\_\_\_\_



**Merkblatt\*  
zur Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung**

1. Die Überbrückungsbeihilfe soll langjährig beschäftigten Arbeitnehmern der Stationierungstreitkräfte, die ihren Arbeitsplatz infolge einer Verminderung der Truppenstärke oder infolge einer Auflösung oder Verlegung ihrer Dienststelle aus militärischen Gründen verlieren, die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erleichtern. Die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe setzt voraus, dass der entlassene Arbeitnehmer seinerseits alles tut, um einen möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz wiederzuerlangen.
2. Kann der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungstreitkräfte eingehen, so wird ihm Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung gezahlt, soweit es niedriger ist als die bei den Stationierungstreitkräften zuletzt bezogene Grundvergütung. Ist der Arbeitnehmer arbeitslos, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit; ist er arbeitsunfähig, dann erhält er Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld, Verletztengeld oder zum Übergangsgeld.
3. Die Dauer der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der anrechenbaren Beschäftigungszeit und nach dem Lebensalter des Arbeitnehmers (vgl. Nr. 8).

**Anspruchsvoraussetzungen**

4. Der Arbeitnehmer muss entlassen worden sein als Folge
  - a) einer Verringerung der Truppenstärke oder
  - b) einer aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitsplatz infolge der aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung oder Verlegung einer anderen Dienststelle weggefallen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht auch ein Auflösungsvertrag einer Entlassung gleich. Hat der Arbeitnehmer selbst gekündigt, stehen ihm keine Ansprüche zu.
5. Der Arbeitnehmer muss im Zeitpunkt der Entlassung
  - a) seit mindestens einem Jahr eine wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gehabt haben,
  - b) mindestens 10 anrechenbare Beschäftigungsjahre erreicht haben,
  - c) seinen ständigen Wohnsitz in den letzten fünf Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehabt haben.
6. Ein Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe entsteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer bis zum Tage der Entlassung ein anderweitiger zumutbarer Arbeitsplatz bei den Stationierungstreitkräften desselben Entsendestaates innerhalb des Bundesgebiets angeboten worden ist.

---

\* siehe Ziffer 20

7. Der Anspruch entfällt, sobald
- a) der Arbeitnehmer aus einem nach der Entlassung eingegangenen Arbeitsverhältnis fristlos entlassen wird;
  - b) dem Arbeitnehmer Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt wird;
  - c) der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Antragstellung eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen könnte. Das gilt auch dann, wenn bei vorzeitiger Inanspruchnahme (vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters) nur eine geminderte Rente bezogen werden könnte.  
Sind die Voraussetzungen zum Bezug oder der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt, so endet der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auch dann, wenn die Rente tatsächlich nicht bezogen wird. Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung stehen einer Altersrente gleich.
  - d) der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### **Dauer und Höhe der Zahlung**

8. Der Anspruchszeitraum für die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der anrechenbaren Beschäftigungsjahre bei den Stationierungsstreitkräften und nach den Lebensjahren, die der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung vollendet hat.

Anrechenbare Beschäftigungszeit (mindestens)	Lebensjahre (mindestens)	Anspruchszeitraum	
		(Höchstdauer)	(früheres Ende)
10 Jahre	40 Jahre	bis zu 2 Jahren	
10 Jahre	45 Jahre	bis zu 3 Jahren	Der Anspruchszeitraum endet <b>spätestens mit dem Wegfall des Anspruchs</b> nach Nr. 7.
10 Jahre	50 Jahre	bis zu 4 Jahren	
15 Jahre	40 Jahre	bis zu 3 Jahren	
15 Jahre	45 Jahre	bis zu 4 Jahren	
15 Jahre	50 Jahre	bis zu 5 Jahren	
20 Jahre	55 Jahre	bis zur Vollendung	
25 Jahre	50 Jahre	des 65. Lebensjahres	

9. Die Überbrückungsbeihilfe wird nur dann und nur solange gezahlt, wie dem Entlassenen Einkünfte der nachstehenden Art zufließen
- a) Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte; dieses Beschäftigungsverhältnis muss bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen,
  - b) Leistungen der Agentur für Arbeit aus Anlass von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (z.B. Arbeitslosengeld, ALG II, Unterhaltsgeld),
  - c) Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - d) Verletztengeld oder Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung.

10. Für Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II nur deswegen nicht erhält, weil er nicht bedürftig ist, wird die zuvor zum Arbeitslosengeld gezahlte Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von insgesamt 52 Wochen – jedoch längstens bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums – weiter gezahlt.
11. Für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls wird die Überbrückungsbeihilfe zum Krankengeld oder Verletztengeld innerhalb eines Kalenderjahres nur bis zu insgesamt 12 Wochen gezahlt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Anspruchszeitraums.
12. Die Bemessungsgrundlage für die Überbrückungsbeihilfe ist die tarifvertragliche Grundvergütung nach § 16 Ziffer 1a TV AL II, die dem Arbeitnehmer aufgrund seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entlassung für einen vollen Kalendermonat zustand. Für die Berechnung der Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit, zum Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld wird die Bemessungsgrundlage um die gesetzlichen Lohnabzüge vermindert.
13. Die Bemessungsgrundlage ist dynamisiert, d.h. sie wird in jedem der Entlassung folgenden Kalenderjahr um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Gesetz ändern.
14. Die Überbrückungsbeihilfe beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses 100 v.H., vom zweiten Jahr an 90 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage einerseits und dem Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung oder einer anderen Leistung im Sinne der Nr. 9 andererseits. Sind diese Leistungen (z.B. Krankengeld) um Beiträge zur Sozialversicherung gekürzt, so wird der ungekürzte Betrag der Leistung zurunde gelegt.
15. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind andere als die in Nr. 9 genannten Leistungen, auf die der Arbeitnehmer für Zeiten des Bezugs der Überbrückungsbeihilfe Anspruch hat, anzurechnen, insbesondere
  - a) Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere laufende oder einmalige Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis (soweit nicht schon als Arbeitsentgelt berücksichtigt),
  - b) Urlaubsabgeltungen und ggf. auch Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses,
  - c) Berufsunfähigkeitsrente/Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Witwen-/Witwerrente,
  - d) Versorgungsbezüge, auch ausländische.

Diese und ähnliche Leistungen werden auch dann angerechnet, wenn der Anspruch nur deshalb gemindert oder untergegangen ist, weil der Berechtigte es versäumt hat, einen erforderlichen Antrag rechtzeitig zu stellen.

### **Beitragszuschuss**

16. Hat der entlassene Arbeitnehmer seine Versicherung aus der Gruppenversicherung beitragspflichtig fortgesetzt, so erhält er ab dem 2. Jahr nach der Entlassung auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die Ablaufleistung in dem Kalenderjahr fällig wird, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

### **Verfahren**

17. Laufende Leistungen nach dem TV Soziale Sicherung und der nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids ggf. zur Deckung der Jahreslohnsteuer aufgrund des Progressionsvorbehaltes noch erforderliche Aufstockungsbetrag (§ 4 Ziffer 4 Satz 2 TV Soziale Sicherung) werden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Lohnstelle zu richten; dort werden Antragsvordrucke bereitgehalten.
18. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,
  - a) Unterlagen und Belege, die zur Feststellung und Berechnung der Leistungen erforderlich sind, der für die Zahlung zuständigen Lohnstelle **innerhalb von drei Monaten** einzureichen; Leistungen für Anspruchszeiten, für die die notwendigen Anträge, Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten eingereicht sind, verfallen;
  - b) anrechenbare Leistungen (Nr. 15), auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat, rechtzeitig zu beantragen.
19. Überbrückungsbeihilfe und Beitragszuschüsse, die aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben des Antragsberechtigten gezahlt worden sind, müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

### **Hinweis**

20. Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Unterrichtung des entlassenen Arbeitnehmers. Für die rechtliche Beurteilung seiner Ansprüche ist allein der Tarifvertrag vom 31. August 1971 (TV Soziale Sicherung) maßgebend. Verbindliche Auskünfte kann nur die zuständige Lohnstelle erteilen.

**Antrag auf Überbrückungsbeihilfe nach dem  
TV Soziale Sicherung**

Zuständige Lohnstelle	Eingangsstempel	
Für Vermerke der Lohnstelle		
Name, Vorname		
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	
<b>Bankverbindung</b>		
Kontonummer	Kreditinstitut/Eurokonto	Bankleitzahl
1. Die dem Antrag zugrunde liegende Entlassungsbescheinigung <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> liegt bereits vor <input type="checkbox"/> folgt		
2. Ich war zum Zeitpunkt der Entlassung bei den Stationierungsstreitkräften - seit mindestens einem Jahr vollbeschäftigt - mindestens 10 Jahre bei den Stationierungsstreitkräften tätig - mindestens 40 Jahre alt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Während der letzten 5 Jahre vor meiner Entlassung hatte ich meinen ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.  wenn ja		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vom	bis	In
vom	bis	In
vom	bis	In
4. Ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente).		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5.	Ich bin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. <b>Bescheid ist beizufügen</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.	Mir ist Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt worden. <b>Bescheid ist beizufügen</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7.	Ich bin schwer behindert im Sinne des SGB IX oder habe hierzu die Anerkennung beantragt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Ich beantrage die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe nach § 4 TV Soziale Sicherung.**

**Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.  
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnstelle.**

Zuständige Lohnstelle  
– TV Soziale Sicherung –

Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften (TV Soziale Sicherung)

Ihr Antrag vom  
Hier eingegangen am

Anrede,

voraussichtlich werden Sie für den Zeitraum ab (*Datum*) Leistungen nach § 4 TV Soziale Sicherung erhalten. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass Sie während des Anspruchszeitraumes die tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Anspruchszeitraum endet,

- mit Ablauf des Monats, in dem Sie die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllen. Das gilt auch, wenn Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur eine gekürzte Altersrente beziehen können;
- wenn Sie aus einem Beschäftigungsverhältnis fristlos entlassen werden, mit dem Tag der Entlassung;
- spätestens am (*Datum*).

Hierzu verweisen wir auf Ziffern 7 und 8 des Ihnen ausgehändigten Merkblattes.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Überbrückungsbeihilfe ist die tarifvertragliche Grundvergütung, die Ihnen aufgrund der für Sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit von (*Anzahl*) Wochenstunden im Zeitpunkt der

– 2 –

Entlassung für einen vollen Kalendermonat zustand.

Tabellenlohn/- gehalt	€
Leistungszulage	€
Persönliche Zulage	€
Meister-/Vorarbeiterzuschlag	€
.....	
Bruttobemessungsgrundlage	€

Bei Zahlung der Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Agentur für Arbeit, dem Krankengeld, Verletztengeld oder dem Übergangsgeld wird die vorstehende Bemessungsgrundlage um die gesetzlichen Lohnabzüge gemindert (Nettobemessungsgrundlage).

Die Überbrückungsbeihilfe beträgt im ersten Jahr des Anspruchszeitraumes 100 v.H. des Unterschiedsbetrages, um den Ihre Einkünfte i.S. des § 4 Ziffer 1 TV Soziale Sicherung hinter der Bemessungsgrundlage zurückbleiben (vgl. Ziffer 14 des Merkblattes); ab dem zweiten Jahr des Anspruchszeitraumes beträgt die Überbrückungsbeihilfe 90 v.H. des Unterschiedsbetrages. Andere Einkünfte i.S. des § 5 TV Soziale Sicherung werden auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet (vgl. Ziffer 15 des Merkblattes).

Zur Berechnung der Überbrückungsbeihilfe bitten wir den Einkommensnachweis mit den Angaben für einen Kalendermonat (Abrechnungszeitraum) bis zum 10. des Folgemonats an diese Lohnstelle einzureichen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass bei Nichtvorlage der Einkommensnachweise nach Ablauf von drei Monaten die Leistungen für Zeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Einkommensnachweis und Veränderungsanzeige zur Berechnung der Überbrückungsbeihilfe nach dem TV Soziale Sicherung

für den Monat \_\_\_\_\_

Jahr \_\_\_\_\_

Zuständige Lohnstelle		Eingangsstempel	
<b>Für Vermerke der Lohnstelle</b>			
Name, Vorname		Bearbeiternummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ; Wohnort	Telefon
1. Ich habe Arbeitsentgelt aus einem neuen Beschäftigungsverhältnis erhalten  <b>Bitte Lohn-/Gehaltsabrechnung beifügen</b>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. <b>Ich habe folgende Leistungen der Agentur für Arbeit oder anderer Leistungsträger erhalten</b> - Arbeitslosengeld - Unterhaltsgeld - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II - Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung - Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung - Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung - Sonstige Leistungen (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung, Rentenversicherung) aufgrund des beigefügten oder bereits vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde <b>Bitte Zahlungsbelege beifügen</b>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<p>3. Ich habe sonstiges Einkommen erhalten, zu beanspruchen oder beantragt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus einem neuen Beschäftigungsverhältnis</li> <li>- Berufsunfähigkeitsrente/Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung</li> <li>- Witwen-/Witwerrente</li> <li>- Unfallrente</li> <li>- Verletztenrente</li> <li>- andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, wie Versorgungsbezüge, auch solche nach ausländischem Recht (z.B. Militärrente)</li> <li>- aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis</li> <li>- aus nichtselbständiger, nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit (auch z.B. aus geringfügiger oder gering entlohnter Beschäftigung, Aufwandsentschädigung) Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nicht auf das ALG II angerechnet wird, weil es die Freibeträge nicht übersteigt.</li> </ul> <p><b>Bitte Belege beifügen</b></p>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<p>4. Folgende Änderungen meiner bisherigen Verhältnisse sind eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich habe Erwerbsunfähigkeitsrente/Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt</li> <li>- Mir ist Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/voller Erwerbsminderung bewilligt worden.</li> </ul> <p><b>Bitte Bescheid beifügen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich erfülle die Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug von Altersrente (auch vorzeitige Altersrente)</li> <li>- Ich bin aus dem Beschäftigungsverhältnis fristlos entlassen worden</li> <li>- Ich bin schwer behindert im Sinne des SGB IX</li> </ul>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														
<p>5. Ich habe die Zusatzversicherung nach § 39 TV AL II (Gruppenversicherung) beitragspflichtig fortgesetzt</p> <p><b>Bitte Zahlungsbeleg beifügen</b></p>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> ja</td><td style="border: none;"><input type="checkbox"/> nein</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein														

**Ich versichere, sämtliche vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.**

Mir ist bekannt, dass Überbrückungsbeihilfe, die aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gezahlt worden ist, in voller Höhe zurückzuerstatten ist. In diesem Fall bleibt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach § 263 StGB vorbehalten.

**Wichtiger Hinweis:**

**Sofern Sie Leistungen der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Behörde erhalten haben (z.B. Arbeitslosengeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Unterhaltsgeld oder sonstige Leistungen), sind Sie verpflichtet, zur Feststellung Ihres endgültigen Überbrückungsbeihilfeanspruchs Ihren Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides durch Ihr Finanzamt der Lohnstelle einzureichen.**

---

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

**Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.  
Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Lohnstelle.**